

**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire  
**Band:** 8 (2001)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Disputatio de Helvetiis, an natura consentiant : frühzeitliche Annäherungen an die Schweizer Konsensbereitschaft  
**Autor:** Maissen, Thomas  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-20952>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## DISPUTATIO DE HELVETIIS, AN NATURA CONSENTIANT

### FRÜHNEUZEITLICHE ANNÄHERUNGEN AN DIE SCHWEIZER KONSENSBEREITSCHAFT<sup>1</sup>

THOMAS MAISSEN

Müsste sich ein Schweizer Student in seiner Disputation an einer frühneuzeitlichen Hohen Schule mit der Frage herumschlagen, ob die Eidgenossen wesensgemäss auf Konsens ausgerichtet seien, so würde sich ihm methodologisch und inhaltlich wohl zuerst Aristoteles aufdrängen. Ist nicht die Eidgenossenschaft ein Stoff, der entsprechend ihrem gemeinschaftlichen *télos* in eine politische, das heisst verfasste Form gebracht worden ist – und nicht, wie anderswo, bloss durch die starke Hand eines Fürsten? Ist nicht der Eidgenosse ein *phýsei politikón zóon*, ein von Natur aus politisches Lebewesen, das seine menschliche (und christliche) Bestimmung nur in der Gemeinschaft erlangt – und nicht, wie anderswo, als blosser Untertan sein Heil vom Herrscher erwartet? Unser belesener Disputant würde sich auch an des Lobes erinnern, mit dem der von Charles II hingerichtete englische Republikaner Algernon Sidney in seinen nachgelassenen und nach der *Glorious Revolution* erstmals gedruckten *Discourses* die Schweiz bedenkt. Die Dreizehn Orte würden «in a high degree popularly» regiert und genössen gerade deshalb, so Sidney, mehr Friede als irgendein anderer Staat in Europa: Das Ausland respektiere das kriegsbereite Volk, Aufstände gebe es bloss selten, und interne Spannungen zwischen den Orten würden jeweils bald beigelegt. So ergänzten sich auf exemplarische Weise «the modest temper of the people» auf der einen Seite und auf der anderen «the wisdom, justice, and strength of their government»: «[...] we may safely conclude, that their state is as well settled as anything among men can be, and can hardly comprehend what is like to interrupt it.»<sup>2</sup> Sidneys sehr positives Urteil kommt nicht von ungefähr: Der Gegner des monarchischen Absolutismus sucht und findet Beispiele, die beweisen sollen, dass die Polyarchie der Einzelherrschaft überlegen ist, selbst in den Bereichen, die von Letzterer als ihre Reservate beansprucht werden. Doch in dieser Hinsicht würde unser Student den Engländer schon bald eher sorgenvoll mit weiteren Äusserungen fremder Kenner seines Landes konfrontieren: Eine «lega delli elementi discordi» nennt es der kaiserliche Diplomat Ascanio Marso 1558, die durch nichts anderes von der Auflösung abgehalten werde als durch die Angst «di retornare sotto più grave servitù»;<sup>3</sup> sein savoyischer ■ 39

Kollege Pierre de Mellaredo spricht zu Beginn des 18. Jahrhunderts gar von einem «corps monstrueux» und einer «confusion conservée par la bonté de Dieu», deren Glieder sich gegenüberstehen «sous le nom de Cantons, qui estant de differentes Religions & ayant des differentes maximes de gouvernement & des interests non seulement differentes mais opposés»;<sup>4</sup> nicht anders urteilt der Niederländer Abraham de Wicquefort über die uneinigen Schweizer, die wegen ihrer konfessionellen Spaltung und der unterschiedlichen Bundesverträge keine gemeinsamen Interessen formulieren können.<sup>5</sup> Und «dieserley divisiones» sind auch für den in Leipzig wirkenden Reichspublizisten Johann Christian Lünig «ein grosser Mangel dieser Republique», der «denen Feinden des Staats zum grossen Vortheil gediehen ist, und wenn gleich sonst alle erforderte Stücke obhanden wären, sich ihren Nachbarn formidabel zu erzeugen, oder nach Gelegenheit mehr Conquesten zu machen».<sup>6</sup>

James Harrington schliesslich, der Verfasser von *Oceana* (1656), sieht den wohl geordneten Staat als Werk eines weisen Gesetzgebers, wobei er konkret an Cromwell denkt; die Eidgenossenschaft dagegen sei das Produkt einer zufälligen und entsprechend schlechten Anordnung der politischen Materie («from accident, and an ill disposition of the matter»). Eine solche kunstlose, willkürliche Verfassung ist «not only incapable of greatness but even of any perfect state of health».<sup>7</sup> Für die meisten frühneuzeitlichen Beobachter ist die Eidgenossenschaft also ein Gebilde, das den Erwartungen an einen Staat geradezu zu widersprechen scheint: Eintracht und Einheit im Inneren, Schutz gegen aussen oder gar militärische Expansion sind von ihr kaum zu erwarten. Wenn dieser Staatenbund überhaupt eine theoretische Betrachtung oder Zeitungsnachrichten verdient, dann wegen der notorischen Unruhen; ansonsten, so meint wenigstens das Hamburger *Politische Journal* 1784, falle im Alpenland «nichts politischmerckwürdiges» vor.<sup>8</sup>

## DEUTUNGSMUSTER DER SCHWEIZER HISTORIOGRAFIE

In der Schweiz prägen diese Unruhen des 18. Jahrhunderts in der Umbruchphase bis 1848 stark das historische Bewusstsein der liberal-radikalen Bewegung, die sich auf diese Weise in einer freiheitlichen, gegen die ständische Oligarchie gerichteten Tradition zu präsentieren weiss<sup>9</sup> – so insbesondere in früheren Untertanengebieten und wohl am ausgeprägtesten in Major Davels Waadtland.<sup>10</sup> In der nationalliberalen Historiografie des 19. und 20. Jahrhunderts dagegen geht die Erinnerung an die Spannungen und Revolten zwar nicht verloren, tritt aber deutlich in den Hintergrund: Diese Schwähebeweise

40 ■ werden weiter als typisch für das Ancien Régime angesehen, doch zusehends

sekundär im Vergleich zu den freiheitlichen Kontinuitäten seit dem Mittelalter, die postuliert werden. So wird zum einen – innenpolitisch – eine Sichtweise gepflegt, welche die Landesgeschichte als kontinuierliche Entfaltung demokratischer Tugenden empfindet und damit nicht zuletzt die für die Verlierer von 1847 traumatischen Veränderungen ab 1798 zu Gunsten einer auf lange Sicht harmonischen und gleichläufigen Entwicklung vernachlässigt; zum anderen werden Konflikt und vor allem Widerstand zu Kategorien, die exklusiv aussenpolitisch besetzt werden: in Abgrenzung vom monarchischen Ausland im 19. Jahrhundert und im 20. Jahrhundert dann vom braunen und roten Totalitarismus.<sup>11</sup> Ernst Gagliardi etwa beginnt nach dem Ersten Weltkrieg seine Schweizer Geschichte programmatisch mit der Behauptung, der «Gedanke völkerverbindender Einheit» schwebe wie eine platonische Idee über dem schweizerischen Staat der Gegenwart. Wohl habe das konfessionelle Zeitalter Verwüstungen angerichtet, doch selbst damals seien ein «friedliches Zusammenwirken» und «das freie Nebeneinanderleben verschiedenartiger Kulturbestandteile» die Regel gewesen: «Die sprachliche und geistige Intoleranz ist der Eidgenossenschaft von Haus aus fremd.»<sup>12</sup> Das tragende Element der nationalen Geschichte, die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Konservative und Liberale allmählich aussöhnt, ist das demokratische «Volk» und insbesondere der Bauernstand, der als homogener, freiheitlicher Faktor geradezu ideologisiert wird.<sup>13</sup> Entsprechend blieb es lange Zeit vor allem sozialistischen Querschlägern vorbehalten, die Spannungen zwischen diesem «Volk» und den Obrigkeiten in den Vordergrund zu stellen.<sup>14</sup>

Daran änderte auch der späte Durchbruch der Sozialgeschichte nur langsam etwas: Bei Markus Mattmüller in Basel entsteht Pierre Felders Pionierstudie von 1974 als «Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen».<sup>15</sup> Hans Conrad Peyer beendet seine Verfassungsgeschichte von 1978 mit einem synthetisierenden Überblick über Unruhen.<sup>16</sup> Doch noch 1984 hält Rudolf Braun fest, «theoriegeleitete Konfliktforschung» bleibe weiter ein Desiderat und ihr Fehlen stelle ein historiografisches Phänomen dar, das seinerseits eine historiografische Deutung verdiene.<sup>17</sup> Von Bern aus weist vor allem Peter Blickle den Weg, es nicht bei lokalgeschichtlichen Studien bewenden zu lassen und auch über die nationalhistorische Dimension hinaus vorzustossen, um die Schweizer Konflikte in eine vergleichende europäische Unruhenforschung einzuordnen. Blickle selbst behandelt die Schweizer Fälle (in Stadt und Land) im Rahmen des Reichs und sieht die Nähe zur Eidgenossenschaft tendenziell – im Sinne von Thomas Bradys *Turning Swiss* – als Movens für Unruhebewegungen, zugleich aber die Eidgenossen selbst ähnlichen Revoltenkonjunkturen unterworfen wie andere Gegenden auch.<sup>18</sup> Im letzten Jahrzehnt sind im Umfeld von Mattmüller, Peyer, Braun und Blickle Arbeiten entstanden, die



zwar thematisch auf Schweizer Fälle beschränkt bleiben, aber im methodischen Rüstzeug die ausländische Revoltenforschung intensiv rezipieren; zu denken ist an die Studien von Andreas Suter («Troublen» im Fürstbistum Basel, Bauernkrieg von 1653), Peter Bierbrauer (Berner Oberland), Niklaus Landolt (Baselbiet) oder Martin Merki-Vollenwyder (Luzerner Bauern 1712), zudem an die verwandten Phänomene Verschwörung und – wie es Bruno Z'Graggen für das Toggenburg behandelt hat – politisches Attentat.<sup>19</sup> Eine parallele Behandlung sowohl von ländlichen und städtischen als auch von schweizerischen und deutschen Unruhen hat Andreas Würzler vorgelegt und sie als Voraussetzung politischer Öffentlichkeit interpretiert.<sup>20</sup> Nicht zuletzt auch dank neueren Überblicksdarstellungen und Forschungsberichten sind damit in letzter Zeit – vor allem soziale – Revolten und Spannungen in der Eidgenossenschaft verstärkt ins Bewusstsein gelangt: Stand früher der Konsens im Mittelpunkt der historiografischen Selbstdeutung der Schweizer, so ist es jetzt der Konflikt.<sup>21</sup>

## KAUM INSTITUTIONALISIERTE KONFLIKTLÖSUNG

Für unseren frühneuzeitlichen Disputanten, der die Urteile seiner ausländischen Zeitgenossen zur Kenntnis genommen hat und die veränderten Fragestellungen der modernen Sozialgeschichte erahnt, böte sich damit statt eines aristotelischen eher ein ramistischer Ansatz an, also die Stoffgliederung in Gegensatzpaaren, die vom Allgemeinen hin zum Besonderen führen. Als Gefolgsmann des hugenottischen Logikers Petrus Ramus könnte der Student die Eidgenossenschaft analysieren und ihr Wesen ergründen, ohne die Naturgemäßigkeit des Untersuchungsgegenstandes schon vorauszusetzen. Dazu müsste er den Schweizer Bund zuerst einmal in seine zwei möglichen Erscheinungsformen aufteilen, den hypothetischen Fall der Eintracht und, dichotomisch gegenübergestellt, die von Konflikten zerrissene Eidgenossenschaft. Auf der nächsten Ebene könnte er diese Konflikte danach ordnen, ob sie unblutig ausgetragen werden oder blutig: mit Schuss- oder Stichwaffen, und dann, auf der jeweils untersten Ebene: mit Kanonen oder Pistolen beziehungsweise mit Schwert oder Speer. Bei der unblutigen Variante müsste er die Fälle unterscheiden, in denen keine Lösung erfolgt oder aber eine Entscheidung erzwungen wird, und sich dabei überlegen, wer solche Lösungen vorschlägt – ein Exekutivorgan, Polizei oder Armee, oder ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Mediation. Schon ein rascher Blick auf die anderen europäischen Länder würde unserem Studiosus zeigen, dass hier gewichtige Unterschiede liegen:

42 ■ schwach ausgebildete Staatlichkeit in den Kantonen und weit gehend fehlende

der Eidgenossenschaft, kaum weltliche Beamte, kein rasch mobilisierbares, gedrilltes Heer, lokales (Gewohnheits-)Recht ohne überregionale Instanzen wie ein Reichshof- oder Reichskammergericht.<sup>22</sup>

Nur bedingt und nur im kantonalen Rahmen lassen sich unter diesen Voraussetzungen Konflikte verrechtlichen, deren Lösungsprozeduren institutionalisieren und Organen überantworten, die Entscheidungen dann auch effektiv vollziehen können. In der Schweiz bleibt – übrigens bis heute – der politische Lösungsweg dominant, durch Interessenvermittlung in einem spezifischen Streitfall, und nicht der juristische über allgemeingültige, von professionellen Gelehrten ausgelegte Regeln.<sup>23</sup> Entsprechend wenig Gewicht hat der Juristenstand in der vormodernen Eidgenossenschaft: Als sich das Kloster Einsiedeln bei einem Streit um die Landeshoheit in der Waldstatt Einsiedeln ein Gutachten des Überlinger Rechtsgelehrten Dr. Pflummern anfertigen lässt, lehnt es Schwyz, die andere Konfliktpartei, 1640 schlichtweg ab, auf «das usgebreite sophistische buoch» überhaupt einzugehen. Stattdessen einigt man sich auf ein Schiedsgericht, das die eigentliche Streitfrage umgeht und die beiden Streitenden mit einem Vergleich im Status quo weiterwursteln lässt.<sup>24</sup> Noch 1700 begnügt sich Johannes Fries, der von 1743 bis 1759 Bürgermeister von Zürich sein wird, nach seinem Studium in Basel mit dem Lizentiat, «weil ein mit dem Axiomate eines Doctoris iuris Charakterisierter ein ganz seltsames neues creatum in seiner Vaterstadt wäre».<sup>25</sup>

Staatliche Rechtsordnungen und Prozesse sind entscheidungsorientiert, weil die mit verbundenen Augen zelebrierte Entscheidungsfähigkeit selbst die Ordnung legitimiert. Schiedsgerichte und erst recht Mediationen richten sich dagegen auf die Empfindlichkeiten von Kontrahenten aus und suchen einen konsensualen Ausweg – so bleibt ein System stabil, selbst wenn der Preis darin bestehen kann, dass das eigentliche Problem unter den Tisch gewischt wird. Staatliche Lösungen setzen eine Obrigkeit mit Gewaltmonopol voraus: in der Frühen Neuzeit also einen letztinstanzlich allein entscheidenden Fürsten oder aber Gremien, in denen – wie in städtischen Räten oder Landsgemeinden – das Mehrheitsprinzip gilt. Letzteres findet im Mittelalter auf eidgenössischer Ebene durchaus Anwendung, wird aber nach der Reformation zusehends impraktikabel, da der Majorität katholischer Stände eine im Hinblick auf Bevölkerung, Wirtschaft und andere Machtmittel zumindest potenziell überlegene Minorität von Bern und Zürich gegenübersteht. Dieses Patt wird zusätzlich verstärkt durch das mehr oder weniger klar institutionalisierte «Stillesitzen» der jüngeren fünf sowie der beherrschten Orte und durch die konfessionellen Gegensätze innerhalb einzelner Orte und Zugewandter sowie in den Gemeinen Herrschaften.

Angesichts der Glaubensspaltung, angesichts der institutionellen Lähmung ■ 43

bleibt der «Bürgerkrieg»<sup>26</sup> der einzige, aber riskante und unberechenbare Weg, um gemeineidgenössische Lösungen in denjenigen Fragen durchzusetzen, bei denen die Interessen der Orte krass divergieren. So rechtfertigt der Zürcher Bürgermeister Johann Heinrich Waser im Januar 1656 das gewaltsame Vorgehen im Ersten Villmerger Krieg, «weilen man sonst keine Hoffnung zu gebührenden Traktaten haben könne».<sup>27</sup> Offensiv betrieben, nämlich im Hinblick auf eine gesamtstaatliche, vereinheitlichende Dominanz, wird der Bürgerkrieg denn regelmässig auch fast nur von Zürich – die katholischen Siege von 1531 und 1656 verändern nicht viel am Status quo, erst der Vierte Landfriede von 1712 rüttelt in Baden, im Freiamt und in Rapperswil an den bisherigen Herrschaftsverhältnissen. Das Resultat ist letztlich lähmend, da Bern und Zürich stark genug sind, um als Vormächte aufzutreten, aber zu schwach (und gespalten) bleiben, um der Eidgenossenschaft ihren Willen systematisch aufzuzwingen.

## ALTERNATIVE FORMEN DER KONFLIKTLÖSUNG

Angesichts dieses Sachverhalts untersucht unser ramistischer Disputant die Alternative zur Androhung oder Anwendung von Gewalt: Residuen der Landfriedensbewegung wie Mediation oder Schiedsgericht, in den auf die Schweiz gemünzten Worten des Venezianer Gesandten Padavino: «con l'amicabile interposizione e per via arbitraria».<sup>28</sup> Das sind Prinzipien, die rudimentäre Ordnungen garantieren, wo ein Gewaltmonopol fehlt – wie dies in der feudalen Welt des Mittelalters der Fall ist oder im völkerrechtlichen Verhältnis der neuzeitlichen Staaten untereinander. Das Besondere in der Eidgenossenschaft ist also nicht, dass es Vielfalt und damit Konflikte gibt (wegen Konfessionen, des Stadt-Land-Gegensatzes, später der Sprachen), sondern dass die verschiedenen Partikularismen eine territoriale, staatliche Basis besitzen und bewahren, also keiner ordnenden, zentralen Gewalt unterworfen werden. Die Eidgenossenschaft gehorcht insofern eher den Regeln des Völkerbunds im 20. Jahrhundert als denen in den Fürstenstaaten ihrer Zeit. Zu solchen Regeln bleiben die Eidgenossen gleichsam verurteilt, nachdem sie sich um 1500 vom «Verdichtungsprozess» im Reich verabschiedet haben und auf den territorial vergleichsweise beschränkten Räumen von Talschaften oder städtisch dominierten Landschaften politische Ordnungsfunktionen wahrnehmen. Im Inneren kommen der Tagsatzung dabei kaum Kompetenzen zu, doch gegen aussen wird die eidgenössische Defensivallianz im frühneuzeitlichen Ausdehnungsprozess der Staatenwelt eine unabdingbare Voraussetzung der einzelörtlichen Kleinstaatlichkeit. Allein für Bern und allenfalls Zürich bestünde



die Alternative staatlicher Selbständigkeit – wohl ein psychologischer Faktor, der bei innenpolitischen Konflikten eher enthemmend wirkt. Die übrigen Kantone haben dagegen keine Wahl, denn zur Eidgenossenschaft müsste sie «Habsburg» lauten, zum Staatenbund «Eingliederung in einen fürstlichen Territorialstaat».

Je klarer diese Alternative seit dem 16. Jahrhundert wird, desto dringender ist der Imperativ, sich von den europäischen politischen Konjunkturen abzukoppeln. Die Bürgerkriege finden vor (1531) oder nach (1653, 1656) vergleichbaren europäischen Phänomenen statt, 1712 dann in einer Phase, als die Mächte ermattet vom Spanischen Erbfolgekrieg im Patt stehen. Die Versuchung, dank fremder Übermacht die eidgenössischen Machtverhältnisse zu revidieren, ist zwar stets vorhanden: auf katholischer Seite ab 1587 im Bündnis mit Spanien und nach 1715 mit Frankreich, auf reformierter während des Dreissigjährigen Kriegs im Vertrauen auf Schweden. Doch allenorten sind die Vorbehalte gegen solche Risiken erheblich: Der Basler Andreas Ryff hält 1597 in der Widmung seines *Cirkels der Eidtgnoschaft* fest, man wähle bei Konflikten «uß den Orthen unparteysche Richter, Arbitros oder Tädingslith, Damit Alle Ire sach durch sy selbs, und keinswegs durch frembde oder uslendische verglichen werden, es sey dan gietlich oder Rechtlich». <sup>29</sup> Mit Ausnahme von Genf, wo das übermächtige Frankreich sich bei den Mediationen des 18. Jahrhunderts nicht umgehen lässt, gelingt es denn auch, bei Spannungen zwischen den Orten und innerhalb von ihnen ohne direkte ausländische Einflussnahme durchzukommen.

Die Eidgenossenschaft lässt sich insofern erfassen als ein Kreis von Kleinstaaten, die sich – in verschiedenen, vor allem konfessionell bedingten und durch Burgrechte verfassten Netzwerken – gegenseitig für Vermittlungsaktionen, Schiedsgerichte und gegebenenfalls auch obrigkeitliche Strafaktionen zur Verfügung stehen, wobei die Gefahr gering ist, dass ein Ort oder mehrere die entsprechende, befristete judikative oder exekutive Kompetenz ausnutzt und zu echter, dauernder Herrschaft ausbaut. Insofern ist wohl kaum, wie Olaf Mörke meint, die «Konfliktbereitschaft und -fähigkeit [...] ein Grund für die grundsätzliche Stabilität der Eidgenossenschaft». <sup>30</sup> Vielmehr geht das Bemühen der Schweizer dahin, Konflikte – wo und da sie sich nicht vermeiden lassen – unter einer Schwelle motten zu lassen, wo die Feuerwehr nicht einzugreifen braucht: lieber etwas Rauch und Gestank als ein ganzes Haus mit Wasserschäden. Seit dem Schmahverbot im ersten Kappeler Landfrieden finden sich immer wieder Anweisungen der Obrigkeit und Verfügungen der Zensur, die konfessionelle Spannungen verhindern sollen. Auch Padavino erhält den Eindruck, man bemühe sich mit allen Mitteln und von Anfang an, die Wurzeln, Samen oder Funken zu eliminieren, aus denen das Feuer von ■ 45



«civili dissensionibus» entspringen könnte.<sup>31</sup> Nicht aktiver Konsens wäre demnach das Ziel, sondern situative Massnahmen, damit die latenten Konflikte nicht offen ausgetragen werden, weil dies das grössere Übel einer effizienten gesamtschweizerischen oder gar ausländischen Schlichtungsinstanz nach sich ziehen könnte.

### VORAUSSETZUNGEN EINES SCHWACHEN STAATES

Teleologisch oder vielmehr antiteleologisch formuliert wehren sich die Dreizehn Orte gegen das Verhängnis von 1798, das auf sie zukommt und dessen Ingredienzen sie in ihrer europäischen Umwelt beobachten können: Staatsbildungskriege, in denen ein *coercion-extraction*-Zyklus einsetzt. In einem expandierenden Zyklus werden dabei die administrativen und militärischen Mittel ausgebaut, um im In- und Ausland neue finanzielle Mittel aufzutreiben, um damit wiederum eine stehende Armee und Verwaltung zu verstärken, die noch effizienter neue Ressourcen für den Staat aufreiben können.<sup>32</sup> Dieser Prozess wird in den europäischen Staaten durch den Dreissigjährigen Krieg erst richtig in Gang gebracht – während gleichzeitig die Kriegskonjunktur es etwa Zürich erlaubt, die nicht zuletzt wegen der Bündner Kriegswirren 1623 angehäuften Staatsschuld von 900'000 Pfund bis 1646 praktisch vollständig abzubauen.<sup>33</sup> Kriegführung und Schuldendienst machen in den europäischen Ländern um 1700 den grössten Teil der Staatsausgaben aus, die übrigen Ausgabenposten – wozu prominent die Hofhaltung gehört – betragen maximal 20 Prozent; in Frankreich verschlingen allein die Kriegskosten drei Viertel des Haushalts, weitere 20 Prozent betreffen die Schuldzinsen.<sup>34</sup> Für die von Kriegen verschonten Schweizer fällt damit ein Aufwand weg, der etwa 95 Prozent der französischen Ausgaben verschlingt – wobei in den übrigen 5 Prozent noch der exklusive Hof zu Versailles hinzukommt, während die biederen eidgenössischen Milizpolitiker und Pensionenherren den Staatssäckel zumindest direkt kaum belasten.

Keine Kriege, kein stehendes Heer, eine bescheidene Verwaltung, keine Steuern oder Schulden, dafür Zinseinkünfte oder Pensionen, die man verteilen kann – das sind die Voraussetzungen der «konsensgestützten Herrschaft», welche die Eidgenossen sich leisten.<sup>35</sup> 1735 konstatiert der französische Ambassador in Solothurn, der Marquis de Bonnac, die Landschaften seien zwar den Städten untertan, «mais sujet traité avec beaucoup de douceur, qui ne paye presque rien au souverain et qu'on ne charge jamais d'impôt et qu'on soulage quand il leur arrive quelque accident».<sup>36</sup> Nur weil wenige unpopuläre

46 ■ Forderungen durchzusetzen sind (und Steuern sind die unpopulärste staat-

liche Forderung), können die Schweizer Orte ohne einen effizienten Verwaltungsapparat mit klaren Hierarchien auskommen; Aristokratie und Demokratie in ihren vormodernen, klientelistischen Formen funktionieren nur dort, wo die Mitbestimmung zu einem erheblichen Grad die Verteilung von Geldern und Privilegien betrifft – und nicht die Regelung von Abgaben und Pflichten. Spätestens seit dem 17. Jahrhundert wären der mittelalterliche Kriegerhaufen der Schweizer, ihre städtischen und ländlichen Milizsysteme in einer ernsthaften Auseinandersetzung mit Nachbarn umgehend überfordert. Die einzige Alternative zu einer Unterwerfung wäre die halbmonarchische Lösung eines cromwellschen Lordprotectors oder niederländischen Statthalters: Als Louis XIV 1672 die Generalstaaten überfällt und rasch vorrückt, werden die urbanen Regentenrepublikaner gestürzt, und ein Dynast aus dem Hause Oranien übernimmt die Verteidigung.

Situationen, die existenziell noch deutlich weniger bedrohlich sind als ein Überfall des Sonnenkönigs, lassen bereits ahnen, welches innenpolitisches Konfliktpotenzial den Eidgenossen erspart bleibt, weil sie nicht in äussere Kriege verwickelt werden. Die bedrohliche Lage am Ende des Dreissigjährigen Kriegs führt zu militärischen Aufgeböten und Steuererhebungen – der Berner Steuerprotest von 1641, die Kyburger Unruhen von 1645, der Wädenswiler Handel von 1646 und der grosse Bauernkrieg sind unmittelbare Folgen. Der bäuerliche Widerstand ist ein warnender Schreck für die Obrigkeiten, doch es wäre sozialromantisch, ihn als ausreichend anzusehen für den von Andreas Suter postulierten «grundlegenden Kurswechsel» vom «harten absolutistischen» zum «milden, väterlichen Regiment». <sup>37</sup> Müsste im Inneren oder – erst recht – gegen aussen länger Krieg geführt werden, dann wäre der «harte Absolutismus» unvermeidlich – und zwar unter Berufung auf den Schutz, der Untertanen geschuldet wird. Suters «absolutistische» Phase ab 1620 ist nicht zufällig deckungsgleich mit dem Dreissigjährigen Krieg: In ihr sieht man wohl besser eine Antwort auf Zeiterfordernisse, namentlich die Bedrohungslage, und weniger eine traditionswidrige, despotische Versuchung der Mächtigen. Die Obrigkeiten verzichten trotz ihren Siegen nach 1650 im Prinzip darauf, die während den Kriegsjahren für notwendig erachteten Steuern zu erheben – weil sie darauf verzichten können, da die ausserordentlichen Aufwendungen zurückgehen und andere Quellen mit steigender Tendenz die Staatseinnahmen alimentieren: Handelszölle, (Salz-)Monopole, Kapitalexport, Pensionengelder. Gleichwohl ist etwa in Zürich während des Holländischen Kriegs von 1673 bis 1675 wieder eine Steuer fällig, um Auszüge der Zürcher Truppen im Rahmen des Defensionales zu finanzieren, während die Staatskasse gleichzeitig noch durch den Schanzenbau strapaziert wird.

Schon der Bauernkrieg selbst, der zeitlich und räumlich beschränkt gegen ■ 47

einen schlecht gerüsteten Gegner gefochten wird, lässt die Dimensionen und Folgen eines «richtigen» Kriegs ahnen. Die Schwyzer belassen ihre Hilfstruppen nach Kriegsende in Luzern, um die Bezahlung der geschuldeten Kontributionen zu sichern. Zum selben Zweck treibt Zürich in Solothurn und Bern Zwangssteuern ein. Keineswegs zum Vorteil der gesamten Eidgenossenschaft muss das von Finanznöten geplagte Solothurn daraufhin französische Zahlungen und Konditionen annehmen: Damit schlägt Mazarin eine erste Bresche in die Schweizer Front bei den Verhandlungen, die ohne die erhofften und geschuldeten Gegenleistungen zum Soldbündnis von 1663 führen. Der Zürcher Bürgermeister Waser, am Ausbruch des Ersten Villmerger Kriegs wie bereits angedeutet durchaus nicht unschuldig, verfasst fünf Jahre danach seine *Kriegs-Costens Rechnung* ausdrücklich als «Spiegel, Nachdenken und wahrnung, was Krieg anfahren und führen erfordere und by der ungewüßheit deß Ußgangs causiere».<sup>38</sup> Ganze neun Wochen und drei Tage hat der Krieg gedauert, und allein die Soldzahlungen, Beiträge für Hinterbliebene und andere direkte Unkosten haben 300'000 Pfund verschlungen – bei einem Staatsschatz von 56'000 Pfund! Angesichts solch ausserordentlicher und jedes Budget sprengender Aufwendungen für Auszüge ist es nicht erstaunlich, dass das Badener Defensionale von 1668 noch während des Holländischen Kriegs ausgehöhlt wird, obwohl mit der zweifachen Eroberung der Freigrafschaft durch Frankreich und den Kämpfen am Oberrhein die Kriegsgefahr akut ist: Zuerst Schwyz im Jahr 1677 und danach alle katholischen Landorte (einschliesslich Zug und katholisch Glarus) fallen vom Defensionale ab, da ihnen die Bewachung der fernen Rheingrenze zu aufwändig erscheint. Bern hat 1707 in der Neuenburger Krise während zehn Wochen 4000 Mann im benachbarten Fürstentum stationiert, was täglich 3000 Pfund kostet.<sup>39</sup> Für die etwa 300'000 Einwohner des Kantons Bern sind dies völlig ungewohnte Dimensionen, die aber pro Kopf der Bevölkerung für die ganze Krise weniger als ein Pfund ausmachen. Gleichzeitig unterhalten aber die maximal 20 Millionen Franzosen im vierten langjährigen Krieg, den Louis XIV seit seiner Alleinherrschaft führt, allein etwa 25'000 Schweizer und insgesamt ein Heer von rund 400'000 Soldaten. Für einen Berner Soldaten in Neuenburg müssen also 75 Einwohner aufkommen – während gut zwei Monaten; einen Soldaten in französischen Diensten ernähren dagegen 50 Franzosen – und dies jahre-, ja jahrzehntelang.

Die schweizerischen Staatsschätze des 18. Jahrhunderts sind berühmt, vor allem der bernische, dessen Dimension geheim zu bleiben hat und umso mehr zu Spekulationen Anlass gibt. Als aber 1697 der Berner Grosse Rat angesichts des drohenden Kriegs mit Frankreich und Savoyen abschätzen lässt, ob der Staatsschatz ausreichen würde, um ein Heer von 30'000 Mann

48 ■ ein Jahr lang zu unterhalten, fällt die Antwort negativ aus.<sup>40</sup> Rechnet man die



erwähnten Aufwendungen für die Neuenburger Krise auf diese Bedürfnisse hoch, so wären dafür nämlich gut 8 Millionen Pfund notwendig – als die Franzosen 1798, also nach weiteren Jahrzehnten friedlicher Prosperität, den Staatsschatz abkassieren, beinhaltet er gute 10 Millionen Pfund! Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Rüstungsaufwendungen und Staatsvermögen zeigt auch das Zürcher Beispiel: Ein jahrzehntelanger wirtschaftlicher Aufschwung setzt während des Dreissigjährigen Kriegs ein, zuerst in der Landwirtschaft und dann vor allem im Textilexport – doch der bis in die 1670er-Jahre praktisch inexistenten Staatsschatz beginnt erst nach Abschluss des mit exorbitanten Kosten verbundenen Schanzenbaus im Jahr 1677 zu wachsen, dann aber rasch: Um 1700 beträgt er bereits über 1,1 Millionen Pfund.<sup>41</sup>

### JENSEITS DER DYNASTISCHEN LOGIK

Das Schweizer Glück, begründet nicht zuletzt in den lähmenden Interessengegensätzen und der eigenen aussenpolitischen Handlungsunfähigkeit, besteht darin, dass das Land nicht von der Logik der Staatsbildungskriege erfasst wird: Nur deswegen kann das arme Land relativ reich werden. Die eigentümliche europäische Parallelität von personifizierter Dynastie und anonymem Staat schlägt sich schon im Vorfeld des Dreissigjährigen Kriegs und danach erst recht in der «Schule der Erbfolgekriege» nieder.<sup>42</sup> Der eidgenössische Staatenbund entbehrt zwar nicht der aristokratischen oder der (reichs)fürstlichen Elemente, aber das dynastische ist ihm vollständig fremd – und entsprechend fällt er aus den Denk- und Rechtfertigungsmustern in der europäischen Staatenwelt heraus, die gleichsam als Familiengeschäft von Monarchen funktioniert. In seinem *Theatrum praetensionum* listet Christoph Hermann Schweder 1717 in zwei mächtigen Folianten auf 1600 Seiten alle (Erb-)Ansprüche der europäischen Herrscher auf andere Gebiete auf. Ganze 23 Seiten dieses Werkes sind den «Praetensionen und Streitigkeiten der freyen Republicquen und Reichs-Städte» gewidmet, die von Aachen bis Worms 16 deutsche Städte, die Niederlande sowie Genua, Venedig und Lucca abhandeln<sup>43</sup> – Eidgenossen und Zugewandte kommen überhaupt nicht vor. Sie haben nicht nur gegen aussen keine Ambitionen, sondern auch gegenseitig nicht: Entsprechend ähnlich sehen sich eine Karte der Eidgenossenschaft von 1500 und eine von 2000. Die wenigen Modifikationen, die sich vor dem Emanzipationsprozess der Helvetik abspielen, betreffen die Gemeinen Herrschaften: Baden und Rapperswil heissen die Beute im Aarauer Frieden – eine Annexion der March oder gar des Entlebuch liegt jenseits des Vorstellungsvermögens. Auch so vergiftet die – aus strategischen Gründen naheliegende – Verdrängung der Fünf Orte aus



dem freiamtlichen Korridor für Jahrzehnte das eidgenössische Klima, sodass die Reformierten selbst bereits 1714 eine Revision der Entscheidung erwägen.<sup>44</sup> Daraus wird zwar nichts, doch die Annäherung zwischen aufgeklärten katholischen und protestantischen Eliten im 18. Jahrhundert geschieht nicht zuletzt im Hinblick darauf, solche als unnötig taxierten Konfliktpunkte aus dem Weg zu räumen.

Wo die Verteilungskämpfe einem wachsenden Kuchen gelten und selten Besitzstände bedroht sind, dort reichen Schiedsgerichte und Mediationen, dort herrschen Kompromisse und letztlich der Status quo, da alle oder zumindest viele etwas zu verlieren haben. Nicht Konsens ist die Folge, wohl aber das Bemühen, systemsprengende Konflikte zu vermeiden – oder wenigstens unter einheimischer Kontrolle zu behalten, was etwa Bern und Zürich 1712 durch ihre Gesandtschaft nach Regensburg sicherstellen, obwohl der St. Galler Fürst- abt an den Reichstag appelliert hat. Ein Schweizer Staat, der als Leviathan Bürgerkriege verhindern könnte, bleibt so bis 1848 Fiktion, und damit sind inner- und interkantonale Konflikte weiterhin endemisch; doch da ein solcher Staat nicht errichtet und unterhalten werden muss, bedrohen die Bürgerkriege nur beschränkt das Herkommen und müssen daher auch nicht bis zur letzten Konsequenz ausgefochten werden: Selbst 1847 verlieren die Sonderbunds- kantone an realen staatlichen Kompetenzen nicht mehr als die liberalen Sie- ger auch – und jedenfalls viel weniger als weit grössere und mächtigere Re- gionen in Frankreich schon Jahrhunderte zuvor.

Das erklärt letztlich auch die beschränkten Opferzahlen in helvetischen Krie- gen: Es geht nicht darum, ein staatliches Gewaltmonopol durchzusetzen und Zuwiderhandlungen exemplarisch und drakonisch zu bestrafen. Der Sonder- bundskrieg fordert 112 Tote und 309 Verletzte, weniger als die 150 Einwohner von Bordeaux, die der Connetable Monmorency 1548 exekutieren lässt, nach- dem in einer Steuerrevolte der königliche *lieutenant-général* ermordet worden ist – Hinrichtungen, die insofern völlig überflüssig sind, als die Bürgermiliz den Aufstand bereits vor Monmorencys Einmarsch unterdrückt hat, die aber zusätzlich illustrieren, dass bei dieser Gelegenheit die Privilegien der Hafens- stad aufgehoben werden.<sup>45</sup> Eine solche Gefahr droht den Schweizer Orten und Zugewandten vor 1798 nie (wohl aber unbotmässigen Beschirmten wie Baden, Stein oder Rapperswil). So sind die Opferzahlen im internationalen Vergleich schon für sich alleine bescheiden und erst recht, wenn man die Häufigkeit von Kriegen und Aufständen mit berücksichtigt: Bei Kappel fallen 500 Zürcher und 100 Katholiken, 1656 sind es 573 Berner und 189 Innerschweizer, wäh- rend 1712 das Verhältnis 607 zu 2400 lautet.<sup>46</sup> Auch die insgesamt 50 Hin- richtungen nach dem Bauernkrieg nehmen sich nicht nur gegen Monmorencys

50 ■ Vorgehen zurückhaltend aus. Was den Eidgenossen erspart bleibt, zeigt ein

Blick auf den Dreissigjährigen Krieg, in dem etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung umkommt: Die Einwohnerzahl von 16 Millionen im Jahr 1618 wird erst um 1700 wieder erreicht.<sup>47</sup> In derselben Zeit wächst die Schweizer Bevölkerung von 900'000 im Jahre 1600 auf 1,04 Millionen (1650) und 1,2 Millionen am Ende des 17. Jahrhunderts. Die jährliche Wachstumsrate, im 16. Jahrhundert international noch eher unterdurchschnittlich, beträgt in diesem Krisenjahrhundert 2,5–3,1 Promille, womit sich einzig die enorm prosperierenden Niederlande messen können; England folgt mit 2,1 Promille, bei den übrigen westeuropäischen Ländern liegt die Wachstumsrate wie in Italien und im Reich unter 1 Promille.<sup>48</sup> Im schweizerischen Umfeld fällt nur Graubünden aus dem Rahmen, dessen Bevölkerung von 100'000 (1600) auf 86'000 (1650) zurückgeht und bis zum Jahrhundertende etwa gleich bleibt.<sup>49</sup> Ebensowenig wie im Reich ist dieser Rückgang bloss auf die direkten Kriegshandlungen zurückzuführen; aber Hungersnöte, Abwanderung und auch Seuchen hinterlassen in den kriegsversehrten Gebieten ganz andere Spuren als in der glücklicheren Eidgenossenschaft.

Die Schweizer Bürgerkriege werden im Namen des Seelenheils und wenigstens vorübergehend – in einer einzigen Schlacht – entsprechend erbittert ausgefochten; da aber entgegen aller Kriegsrhetorik dieses Seelenheil nie ernsthaft gefährdet ist, gibt es keine weltliche Instanz, die den Kampf auch nach einer ersten Niederlage bis zum bitteren Ende durchziehen würde. Eine solche Hartnäckigkeit ist nur von der Geistlichkeit zu befürchten, für die irdische Postulate sekundär sind. Zwingli ist es, der Geist und Gehalt der Kappeler Milchsuppe wieder aufs Spiel setzt und die Zürcher Katastrophe zu verantworten hat. Die Zürcher Pfarrer sind auch 1656 die Kriegshetzer, doch erlangen die Realpolitiker nach den Rückschlägen in Villmergen und Rapperswil wieder Oberwasser. Auch die Toggenburger Krise scheint nach den ersten Scharmützeln relativ glimpflich abzulaufen, doch mobilisiert die Geistlichkeit 1712 die Luzerner Landgemeinden gegen den bereits ausgehandelten Frieden und zwingt damit die Obrigkeit in eine ungewollte und unglückliche Schlacht.

## SCHLUSS UND AUSBLICK

Unser ramistischer Disputant wird also die frühneuzeitliche Konsensbereitschaft damit erklären, dass es ausser dem Bürgerkrieg keine Alternative gibt zu Kompromissen, die das Herkommen bestenfalls klären und jedenfalls konservieren. Es fehlen weit gehend die staatlich-exekutiven oder judikativen Prozeduren, die notwendig wären, um an diesem Herkommen ernsthaft zu rütteln. Der Staatsbildungsprozess setzt in der Eidgenossenschaft erst dann – ■ 51

und von Anfang an äusserst konfliktbeladen – ein, als sie 1798 aus dem Dornröschenschlaf heraus «europäisiert» wird: Selbst die Innerschweizer erkennen nun, dass eine effiziente Landesverteidigung not tut; auch eine aktive Aussenpolitik, wie sie nun betrieben werden muss, kann nicht länger Kantonsache sein. Das Land und die Staatsschätze sind geplündert, womit erstmals die obrigkeitliche Jagd auf Steuern richtig einsetzt; da nichts mehr zum Verteilen vorhanden ist und unpopuläre Entscheidungen durchgesetzt werden müssen, müssen der institutionelle und konstitutionelle Aufbau sowie die Partizipationsregeln in der Schweiz neu definiert werden: Der Bürger wird immer stärker Objekt staatlicher Interventionen und fordert im Gegenzug stärkere Kontrollkompetenzen. Im halben Jahrhundert nach 1798 wird nun darüber gestritten, welche Gestalt dieser Staat annehmen soll, der in irgendeiner Form unumgänglich geworden ist, wenn man die Eidgenossenschaft nicht auflösen will – eine Option, die aber (was aufschlussreich, aber nicht selbstverständlich ist) selbst von den welschen und Tessiner Untertanen nicht betrieben wird.

#### Anmerkungen

- 1 Für kritische Lektüre und Kommentare danke ich herzlich Regula Schmid.
- 2 Algernon Sidney, *Discourses concerning government*, 3. Aufl. London 1751, 163 f. (2, 22).
- 3 Ascanio Marso, *Discorso de i Sguizzeri (1558)*, hg. v. Leonhard Haas. *Quellen zur Schweizer Geschichte*, N. F. III: *Briefe und Denkwürdigkeiten*, Bd. 6, Basel 1956, 42.
- 4 Pierre de Mellaredé, *Reflexions sur un memoire secret que le Sr. de Mellaredé a dressé en Suisse [...]*, o. O., o. J. (1706).
- 5 Abraham de Wicquefort, *L'ambassadeur et ses fonctions*, Bd. 1, Den Haag 1682, 21.
- 6 Johann Christian Lünig, *Theatrum ceremoniale historico-politicum*, Bd. 1, Leipzig 1719, 1137.
- 7 James Harrington, «A System of Politics», 5, 10, in Ders., *The Political Works*, hg. v. J. G. A. Pocock, Cambridge 1977, 840 f.
- 8 Andreas Würzler, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert* (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 1), Tübingen 1995, 218.
- 9 Andreas Würzler, «Revolution aus Tradition. Die Legitimierung der Revolutionen aus den Unruhen des Ancien régime durch die schweizerische Nationalhistoriographie des 19. Jahrhunderts», in Andreas Ernst, Albert Tanner, Matthias Weishaupt (Hg.), *Revolution und Innovation. Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates von 1848. Die Schweiz 1798–1998* (Staat – Gesellschaft – Politik, Bd. 1), Zürich 1998, 79–90.
- 10 So erteilt der Waadtländer Staatsrat den Auftrag für die Gedenkschrift *Le Major Davel, 1670–1723. Etude historique*, Lausanne 1923. Noch 50 Jahre später erfolgt die fast heilsgeschichtliche Deutung durch den Führer der «Ligue vaudoise», Marcel Regamey, in *L'Histoire vaudoise. Encyclopédie illustrée du Pays de Vaud*, Lausanne 1973, 153: «Comme un prophète de l'Ancien Testament, il [Davel] est parti seul pour annoncer la liberté à son peuple.»
- 11 So auch Niklaus Landolt, *Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 56), Liestal 1996, 14.



- 12 Ernst Gagliardi, *Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis auf die Gegenwart*, 1. Aufl., Zürich 1920, Bd. 1, 3, 9 f.
- 13 Dazu Matthias Weishaupt, *Bauern, Hirten und «frume edle puren»: Bauern und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz*, Basel 1992.
- 14 Robert Grimm, *Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen*, Bern 1920; Hans Mühlestein, *Der grosse schweizerische Bauernkrieg 1653*, Zürich 1942.
- 15 Pierre Felder, «Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 26 (1976), 324–389.
- 16 Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, 134–141.
- 17 Rudolf Braun, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1984, 256 f.
- 18 Peter Blickle, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1), München 1988; vgl. auch Peter Bierbrauer, «Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht», in Peter Blickle (Hg.), *Aufbruch und Empörung. Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980, 1–68; darin auch die Fallstudie von Peter Blickle, «Bäuerliche Rebellion im Fürststift St. Gallen», 215–295.
- 19 Landolt (wie Anm. 11); Andreas Suter, «Troublen» im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 79), Göttingen 1985; Andreas Suter, «Verschwörungen in der schweizerischen Eidgenossenschaft der Frühen Neuzeit», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 45 (1995), 330–370; Andreas Suter, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses* (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 3), Tübingen 1997; Martin Merki-Vollenwyder, *Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg*, Luzern 1995; Bruno Z'Graggen, *Tyrannenmord im Toggenburg. Fürstbischöfliche Herrschaft und protestantischer Widerstand um 1600*, Zürich 1999.
- 20 Würgler (wie Anm. 8).
- 21 Kurt Maeder, «Bauernunruhen in der Eidgenossenschaft vom 15.–17. Jahrhundert», in Winfried Schulze (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse*, Stuttgart 1983, 76–88; Martin Körner, «Stadt und Land in der frühen Neuzeit», in Ulrich Pfister (Hg.), *Stadt und Land in der Schweizer Geschichte: Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten* (Itinera, Bd. 19), Basel 1998, 49–88. Weitere Aufschlüsse über das schweizerische Konfliktverhalten zwischen 1653 und 1712 verspricht die Habilitationsarbeit, die gegenwärtig von Thomas Lau verfasst wird.
- 22 Insofern überzeugt die Kritik an der «Staatsüberschätzung» nicht, wie sie wiederholt namentlich Heinrich R. Schmidt vorgebracht hat; vgl. *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995, 371; Heinrich R. Schmidt, «Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung», *Historische Zeitschrift* 265 (1997), 639–682. Gewisse «von unten» (bzw. der «Mitte») gewünschte und getragene Rationalisierungsprozesse rechtfertigen angesichts der hier erwähnten grossen Unterschiede auf der oberen, staatlichen Ebene nicht die Ansicht, die im Gefolge von Schmidt durch Randolph C. Head vertreten wird; vgl. «Shared Lordship, Authority, and Administration: The Exercise of Dominion in the Gemeine Herrschaften of the Swiss Confederation, 1417–1600», *Central European History* 30 (1997), 489–512, hier 501: «the institutions of dominion and the political culture still changed in strikingly familiar ways» (in der Eidgenossenschaft und im übrigen Europa).
- 23 Dies gilt gerade auch im Unterschied zum Reich, vgl. Würgler (wie Anm. 8), 277 f.
- 24 Vgl. Clausdieter Schott, «Wir Eidgenossen fragen nicht nach Barteles und Baldele ...», in Karl Kroeschell (Hg.), *Gerichtslauben-Vorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme*, Sigmaringen 1983, 17–45, hier 44, unter Berufung auf Thomas Merten, *Die Libertas Einsidlensis*, Zürich 1978.



- 25 Paul Guyer, «Politische Führungsschichten der Stadt Zürich vom 13. bis 18. Jahrhundert», in Hellmuth Rössler (Hg.), *Deutsches Patriziat 1430–1740*, Limburg a. d. Lahn 1968, 395–417, hier 408.
- 26 «Bürgerkrieg» steht hier in Anführungszeichen, da es diskutabel erscheinen kann, inwiefern die Eidgenossen Bürger ein und desselben Staates sind. Die Zeitgenossen im In- und Ausland haben allerdings keine Hemmungen, in Bezug auf die Schweiz von «Bürgerkrieg» zu sprechen, vgl. die Zitate unten, Anm. 31, sowie Peregrinus Simplicius Amerinus, *Bellum civile helveticum nuperrimum*, o. O. 1656.
- 27 Walter Utzinger, *Bürgermeister Johann Heinrich Wasers eidgenössisches Wirken 1652–1669. Ein Beitrag zur Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, Diss., Zürich 1902, 94.
- 28 Giovanni Battista Padavino, *Relazione del governo e stato dei signori svizzeri*, hg. v. Vittorio Céréssole, Venedig 1874, 18; vgl. allgemein Emil Usteri, *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweiz. Eidgenossenschaft des 13./15. Jahrhunderts*, Diss., Zürich 1925.
- 29 Andreas Ryff, *Circkel der Eidgnoschaft*, Basel 1597, Manuskript im Musée historique de Mulhouse, Widmung (unpaginiert).
- 30 Olaf Mörke, «Der «schwache» Staat als Erfolgsrezept? Die Niederländische Republik und die Schweizer Eidgenossenschaft», in Werner Buchholz, Stefan Kroll (Hg.), *Quantität und Struktur. Festschrift für Kersten Krüger zum 60. Geburtstag*, Rostock 1999, 45–62, hier 62.
- 31 Padavino (wie Anm. 28); vgl. auch die Arbeit des Berners Johann Rudolph Gatschet, *Dissertatio politica de inclita republica Bernensi [...] sub praesidio [...] Dn. Jeremiae Curriti*, Bern 1676, D: «Praeter mutuum sibi invicem ferendum auxilium alia quoque ad pacem, justitiam atque aequitatem inter pagos sancte colendam, hoc foedus complectitur, eoque quantum fieri potest, omnes injuriae omnesque dissensiones, ex quibus civile bellum inter eos oboriri posset praecaventur, dum, ut, quae inter Pagos exurgere possunt, controversiae coram senatu & singulorum pagorum legatis convocatis agantur & dirimantur, omnes inviolabili juramento se obstrinxerunt.»
- 32 Charles Tilly, *Coercion, Capital, and European States, AD 990–1990*, Oxford 1990; für das Reich Johannes Burkhardt, *Der Dreissigjährige Krieg. Moderne Deutsche Geschichte*, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1992, 30–125; Johannes Burkhardt, «Der Dreissigjährige Krieg als frühmoderner Staatsbildungskrieg», *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 45 (1994), 487–499.
- 33 Otto Sigg, *Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert*, Bern 1971, 20–22.
- 34 Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, 308.
- 35 Zum Konzept der «konsensgestützten Herrschaft» die Einleitung zu Ulrich Meier, Klaus Schreiner (Hg.), *Stadtreghiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Bürgertum, Bd. 7), Göttingen 1994; in diesem Band ausser den Beiträgen Meiers auch diejenigen von Gert Schwerhoff.
- 36 Zit. bei Georges Livet (Hg.), *Suisse. Recueil des instructions aux ambassadeurs et ministres de France*, Bd. 30, Paris 1983, cxxvii; vgl. die ähnliche Analyse des englischen Gesandten Abraham Stanyan, *An account of Switzerland*, London 1714, 107: Wegen der geringen Steuerbelastung seien die Untertanen «certainly the most free and easie of any in the World».
- 37 Suter, *Bauernkrieg* (wie Anm. 19), 567.
- 38 Abgebildet bei Otto Sigg in *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, 344.
- 39 Richard Feller, *Geschichte Berns*, Bd. 3, 2. Aufl., Bern 1974, 226.
- 40 Feller (wie Anm. 39), 493.
- 41 Vgl. die Tabelle bei Sigg (wie Anm. 33), 60 f.
- 42 Burkhardt, *Der Dreissigjährige Krieg* (wie Anm. 32), 204–212.

- 43 Christoph Hermann Schweder, *Theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium*, Leipzig 1727, Bd. 2, 585–608.
- 44 *Eidgenössische Abschiede* 7, 1, 79, Anm.; vgl. zur gesamten Problematik Josef Holenstein, *Eidgenössische Politik am Ende des Spanischen Erbfolgekrieges. Die Restitutionsfrage nach 1712 als zentrales Problem*, Zermatt 1975.
- 45 Perez Zagorin, *Society, states, and early modern revolution. Agrarian and urban revolutions. Rebels and rulers, 1500–1660*, Bd. 1, Cambridge 1982, 239.
- 46 Hans Rudolf Kurz, *Schweizerschlachten*, 2. Aufl., Bern 1977, 247, 256, 272.
- 47 Burkhardt, *Der Dreissigjährige Krieg* (wie Anm. 32), 236.
- 48 Markus Mattmüller, *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz*, Teil 1: *Die frühe Neuzeit, 1500–1700* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 154), Basel 1987, 361–367.
- 49 So die Schätzungen von Jon Mathieu in *Handbuch der Bündner Geschichte*, Bd. 2: *Frühe Neuzeit*, Chur 2000, 17.

## RESUME

### «DISPUTATIO DE HELVETIIS, AN NATURA CONSENTIANT». A PROPOS DE L'INCLINATION AU CONSENSUS DES SUISSES PENDANT LA PERIODE MODERNE

La Confédération des Temps modernes ne s'est pas désagrégée sous l'effet de ses contradictions, confessionnelles notamment. Cet état des choses peut être interprété comme un signe de la capacité consensuelle helvétique. Pourtant, cette entité, constamment en proie aux conflits latents, apparaît, aux yeux des contemporains, comme un «corps monstrueux», dépourvu des traits caractéristiques des Etats de l'époque moderne. En effet, il n'existe point de procédures et d'institutions politiques et judiciaires capables d'imposer les décisions communes. Hormis les médiations et les arbitrages, il ne reste tout au plus aux Confédérés que les guerres civiles, avec le risque, redouté par tous les cantons, d'une intervention étrangère. La Confédération peut renoncer à un pouvoir étatique organisé et répressif, dans la mesure seulement où elle reste en dehors de la logique dynastique des guerres de succession et ne supporte pas les coûts et les charges fiscales impopulaires, levées dans d'autres pays à la suite de guerres, de l'endettement et de l'entretien des cours. Les guerres civiles helvétiques – où l'on se bat surtout pour le salut de l'âme – n'ont guère pour enjeu des raisons matérielles; elles sont en même temps moins fréquentes et meurtrières. Rompant avec cet état des choses, la République helvétique, avec son processus coûteux de formation de l'Etat, ouvrira un demi-siècle d'âpres luttes constitutionnelles.

(Résumé: Chantal Lafontant)